ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A1 bis A4

BVV Veletrhy Brno

A1

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 1, CZ – 647 00 Brno
Tel.: +420 541 152 888, 997
Fax: +420 541 152 889, 3066
E-Mail: ibf@bvv.cz, shk@bvv.cz, mobitex@bvv.cz
www.baumessenbrunn.de, www.mobitex.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: IBF – 10073, SHK – 10072, MOBITEX – 10003

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 11. 2009

ibf ☐ shk ☐ mobitex ☐

13.–17. 4. 2010
Brno – Tschechische Republik

1 AUSSTELLER

■ **Korrektur der vorgedruckten Kontaktangaben**

Firma:

Firmensitz:

Straße:

Ort:

PLZ: Land:

Telefon:

Fax:

Http://

Unsere Geschäftsführer/Firmeninhaber sind:

Ansprechpartner für die Presse:

Telefon: Fax: E-Mail:

Zuständig für die Messebeteiligung des Ausstellers

Name: Adresse:

Telefon: Fax: E-Mail:

Bankverbindung: Kontonummer:

SWIFT: IBAN:

Handelsregister-Nr.: Ust.-IdNr.:

A1

2 AGENTUR – Organisator bzw. Durchführer der Messebeteiligung für den Aussteller inkl. Bezahlung der Leistungen

Firma:

Firmensitz:

Straße: PLZ: Land:

Ort: Http://

Telefon: Fax: E-Mail:

Handelsregister-Nr.: Ust.-IdNr.:

Unsere Geschäftsführer/Firmeninhaber sind:

Ansprechpartner für Presse:

Telefon: Fax: E-Mail:

Zuständig für die Messebeteiligung der Agentur

Name: Adresse:

Telefon: Fax: E-Mail:

Fortsetzung siehe Seite A2

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A1 bis A4

BVV Veletrhy Brno **A2**

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 1, CZ – 647 00 Brno
Tel.: +420 541 152 888, 997
Fax: +420 541 152 889, 3066
E-Mail: ibf@bvv.cz, shk@bvv.cz, mobitex@bvv.cz
www.baumessenbrunn.de, www.mobitex.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: IBF – 10073, SHK – 10072, MOBITEX – 10003

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 11. 2009

ibf ☐ shk ☐ mobitex ☐

13.–17. 4. 2010
Brno – Tschechische Republik

3 PREISBEDINGUNGEN – AUSSTELLUNGSFLÄCHE

Wir wünschen folgende Ausstellungsfläche

			BIS 30. 11. 2009	NACH 30. 11. 2009	ZUSCHLAG
HALLENFLÄCHE		m²	**bis 60 m²**	**2.600 CZK/m²**	**3.190 CZK/m²**	❑ **Eckstand**
Grundriss	X	m	**61–120 m²**	**2.500 CZK/m²**	**3.100 CZK/m²**	+ 20.000 CZK
			121–200 m²	**2.400 CZK/m²**	**3.000 CZK/m²**	
			über 200 m²	**2.300 CZK/m²**	**2.900 CZK/m²**	❑ **Kopfstand**
						+ 30.000 CZK
FREIFLÄCHE		m²	**bis 250 m²**	**1.700 CZK/m²**	**2.100 CZK/m²**	
Grundriss	X	m	**251–500 m²**	**1.500 CZK/m²**	**1.900 CZK/m²**	❑ **Inselstand**
			501–1000 m²	**1.400 CZK/m²**	**1.800 CZK/m²**	+ 40.000 CZK
			über 1000 m²	**1.300 CZK/m²**	**1.700 CZK/m²**	

GEWÜNSCHTER STAND MIT STANDBAU (Der Preiss umfasst die Vermietung der Ausstellungsfläche, Registrierungsgebühr, Standbau, Ausrüstung, technische Zuleitungen.)
(siehe B2 – B4 Bestellung für Ausstellungsstand)

Variante	Größe (qm)	Preis (CZK)

Registrierungsgebühr **5.000 CZK**
Registrierungsgebühr für Mitaussteller **5.000 CZK**
Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer angeführt.

Der Vorzugpreis ist in dem Falle gültig, wenn der Aussteller die Anmeldung zur Teilnahme bis dem ordentlichen Termin abgibt und zugleich die erste Vorschussfaktura bis zum gleichen Datum, d.h. 30. 11. 2009, zahlt.

Wir wünschen die Rechnung in ❑ EUR ❑ USD zu erhalten.

Für das Umrechnen in EUR oder USD ist der Kurs der Tschechischen Nationalbank entscheidend, der zum letzten Arbeitstag des Kalendermonats vor dem Ausstellungsdatum der ersten Vorschussfaktura gültig ist.

❑ Wir bestellen verbindlich einen zweistöckigen Stand. Die Fläche des Stocks ist kostenlos.

❑ Wir fordern die Bestellscheine für Standbau und sonstige Dienstleistungen an.

❑ Standbau von Messe Brünn (siehe B Bestellung des Messestandes – III)

❑ Mit dem Standbau beauftragen wir die Firma:

Besondere Anforderungen betreffend Platzierung: (siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen – Art. II/1)

A2

4 WARENGLIEDERUNG (Codenummer nach der Nomenklatur):

Ausstellungsschwerpunkt (aus der Sicht der Platzierung)

5 EXPONATENLISTE (bitte nur große Exponate angeben, die Einfluss auf die Form der Ausstellungsfläche haben und beim Transport besondere Handhabung bedürfen):

Warengliederung (Codenummer)	Exponat	Länge (m)	Breite (m)	Höhe (m)	Gewicht (kg)	Bemerkung

6 INFORMATION ÜBER DEN AUSSTELLER

Firmentyp

❑ Hersteller ❑ Handelsfirma
❑ Verband / Institution ❑ Organisator von Gruppenbeteiligungen

Anzahl der Mitarbeiter

❑ bis 25 ❑ 26–250 ❑ über 250

Wir sind ohne Vorbehalt mit der Fassung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen einverstanden, die den untrennbaren Bestandteil der Anmeldung zur Teilnahme (Seite A/4) bilden und deren Fassung auch im Internet unter www.baumessenbrunn.de, www.mobitex.cz zu finden ist.
Mit der Unterschrift auf der Anmeldung zur Teilnahme geben wir der Gesellschaft Messe Brünn die Erlaubnis, die oben aufgeführten Kontaktangaben zur Zusendung ihrer Geschäftsmitteilungen mit Hilfe elektronischer Mittel auszunutzen.*

Ort / Datum

Vor- und Nachname des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller/die Agentur

Unterschrift und Firmenstempel des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller/die Agentur

Fortsetzung siehe Seite A3

* Wenn Sie mit dem Aufgeführten nicht einverstanden sind, streichen Sie den Satz.

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A1 bis A4

BVV Veletrhy Brno

A3

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 1, CZ – 647 00 Brno
Tel.: +420 541 152 888, 997
Fax: +420 541 152 889, 3066
E-Mail: ibf@bvv.cz, shk@bvv.cz, mobitex@bvv.cz
www.baumessenbrunn.de, www.mobitex.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292
Spez. Nr.: IBF – 10073, SHK – 10072, MOBITEX – 10003

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 11. 2009

ibf ☐ shk ☐ mobitex ☐

13.–17. 4. 2010
Brno – Tschechische Republik

7 MITAUSSTELLER

Bei gröserer Zahl der Mitaussteller, bitte dieses Formblatt kopieren.

1. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Warengliederung

Haupt-bereich

Die Firma wird sich präsentieren mit

❏ eigenem Personal und eigener Ware

❏ nur eigener Ware

Hersteller

❏ ja ❏ nein

Anzahl der Mitarbeiter

❏ bis 25 ❏ 26–250 ❏ über 250

2. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Warengliederung

Haupt-bereich

Die Firma wird sich präsentieren mit

❏ eigenem Personal und eigener Ware

❏ nur eigener Ware

Hersteller

❏ ja ❏ nein

Anzahl der Mitarbeiter

❏ bis 25 ❏ 26–250 ❏ über 250

3. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Warengliederung

Haupt-bereich

Die Firma wird sich präsentieren mit

❏ eigenem Personal und eigener Ware

❏ nur eigener Ware

Hersteller

❏ ja ❏ nein

Anzahl der Mitarbeiter

❏ bis 25 ❏ 26–250 ❏ über 250

4. Firma:

Firmensitz mit PLZ:

Kontaktperson:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Warengliederung

Haupt-bereich

Die Firma wird sich präsentieren mit

❏ eigenem Personal und eigener Ware

❏ nur eigener Ware

Hersteller

❏ ja ❏ nein

Anzahl der Mitarbeiter

❏ bis 25 ❏ 26–250 ❏ über 250

8 WIR VERTRETEN FIRMEN (werden unentgeltlich im Katalog veröffentlicht)

1. Firma / Name, Nachname:

2. Firma / Name, Nachname:

3. Firma / Name, Nachname:

4. Firma / Name, Nachname:

Ort / Datum

Vor- und Nachname des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller/die Agentur

Unterschrift und Firmenstempel des Zeichnungsberechtigten für den Aussteller/die Agentur

Fortsetzung siehe Seite A4

A3

ANMELDUNG ZUR TEILNAHME, A1 bis A4

BVV Veletrhy Brno

A4

DIE AUSGEFÜLLTE ANMELDUNG SENDEN SIE AN:
Messe Brünn
Výstaviště 1, CZ – 647 00 Brno
Tel.: +420 541 152 888, 997
Fax: +420 541 152 889, 3066
E-Mail: ibf@bvv.cz, shk@bvv.cz, mobitex@bvv.cz
www.baumessenbrunn.de, www.mobitex.cz
Aktenzeichen: Krajský soud v Brně, B 3137
FN: 25582518 Steuer-Nr: CZ25582518

BANKVERBINDUNG:
ČSOB, a.s., SWIFT: CEKOCZPP, EUR: 00180280/0300, IBAN: CZ91 0300 1712 8000 0340 1803; USD: 00180031/0300, IBAN CZ11 03001880 3100 0340 1803
UniCredit Bank Czech Republic, a.s., SWIFT: BACXCZPP, EUR: 4750439002/2700, IBAN: CZ05 2700 0000 0047 5043 9002; USD: 4750432089/2700, IBAN: CZ28 2700 0000 0047 5043 2089
Česká spořitelna, a.s., SWIFT: GIBACZPX, EUR: 3457102/0800, IBAN: CZ49 0800 0000 0000 0345 7102; USD: 3457292/0800, IBAN: CZ60 0800 0000 0000 0345 7292

Spez. Nr.: IBF – 10073, SHK – 10072, MOBITEX – 10003

Der ordentliche Termin für die Anmeldungseingabe bis 30. 11. 2009

ibf ☐ shk ☐ mobitex ☐

13.–17. 4. 2010
Brno – Tschechische Republik

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Artikel I
Veranstalter
Veletrhy Brno, a.s., CZ – Výstaviště 1, 647 00 Brno (nachstehend nur Messeverwaltung)

Artikel II
Anmeldungen und Flächenzuweisung
1. Die Anmeldung zur Teilnahme im Umfang der Formulare A1, A2, A3, A4 ist für den Aussteller/die Agentur (weiter komplex als "Aussteller" bezeichnet) verbindlich. Die an die Messeverwaltung gesandte Anmeldung zur Teilnahme ist für den Aussteller verbindlich. Die Messeverwaltung entscheidet über die Annahme der Anmeldung, Kürzung, angemessene Erweiterung der Ausstellungsfläche. Die Messeverwaltung ist nicht verpflichtet, den Platzierungswünschen des Ausstellers nachzukommen.
2. Nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldeformulars, das als verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an der Messe gilt, hat die Messeverwaltung die Annahme der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Über den Standort und Umfang der zugeteilten Ausstellungsfläche verständigt die Messeverwaltung den Aussteller durch Übersendung einer schriftlichen Bescheinigung, die die Zuteilung der Ausstellungsfläche bestätigt. Der Zutritt auf die Ausstellungsfläche wird dem Aussteller ab dem in den Organisationshinweisen der Messeverwaltung vorgegebenen Termin gewährt. Die Bezahlung des gesamten Teilnahmepreises zum festgesetzten Termin ist eine Bedingung für die Übergabe der Ausstellungsfläche an den Aussteller.

Artikel III
Preis für die Ausstellungsfläche (weiter nur „Preis")
1. Der Preis ist in der Anmeldung zur Teilnahme oder in einem Brief der Messeverwaltung angegeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ein ganzer Quadratmeter verrechnet. Die kleinste zugewiesene Fläche beträgt 9 qm.
2. Der Aussteller darf die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche, ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der Messeverwaltung, nicht an Dritte überlassen.
3. Teilt der Aussteller der Messeverwaltung vor deren schriftlichen Bestätigung über die Zuteilung der Ausstellungsfläche schriftlich mit, dass er an der jeweiligen Messe nicht teilnehmen wird, handelt es sich vonseiten des Ausstellers um eine Vertragsverletzung, für die er der Messeverwaltung eine Vertragsstrafe in Höhe der Anmeldegebühr 30 % des Gesamtpreises zu zahlen hat. Teilt der Aussteller der Messeverwaltung nach deren schriftlichen Bestätigung über die Zuteilung der Ausstellungsfläche der Messeverwaltung schriftlich mit, dass er an der jeweiligen Messe nicht teilnehmen wird, handelt es sich vonseiten des Ausstellers um eine Vertragsverletzung, für die er der Messeverwaltung eine Vertragsstrafe in Höhe der Anmeldegebühr 100 % des Gesamtpreises zu zahlen hat. Die Messeverwaltung ist berechtigt, nach dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausstellers, wonach er an der jeweiligen Messe nicht teilnehmen wird, vom Vertrag zurückzutreten. Mit der Bezahlung der Vertragsstrafe erlöschen etwaige Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag.
4. Der Aussteller darf keine größere Ausstellungsfläche als jene belegen, die ihm offiziell zugeteilt wurde. Falls der Aussteller an einer Erweiterung der Fläche Interesse hat und es die Situation erlaubt, ist dieser Wunsch mit der Messeverwaltung abzustimmen. Die Entscheidung hierüber liegt alleine bei der Messeverwaltung. Im Falle der Zustimmung verpflichtet sich der Aussteller die erstellte Rechnung vollständig bis zu dem vom Messeveranstalter festgelegten Termin zu begleichen.

Artikel IV
Preis- und Zahlungsbedingungen
1. Zeitgleich mit der schriftlichen Verständigung der Messeverwaltung über die Annahme der Anmeldung des Ausstellers zur Messeteilnahme sendet die Messeverwaltung dem Aussteller die Anzahlungsrechnung auf den Betrag in der Höhe der Anmeldegebühr 30 % des Gesamtpreises, ohne Zuschläge für den Eck-, Kopf- oder Inselstand inkl. MWSt. zu. Mit der Bestätigung über die Zuteilung der Ausstellungsfläche sendet die Messeverwaltung dem Aussteller unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Anzahlung den Steuerbeleg für die Gesamtsumme inkl. MWSt. zwecks Bezahlung zu. Die Steuerbelege werden übereinstimmend mit den geltenden Rechtsvorschriften ausgestellt.
2. Bei Nichtbezahlung der Anzahlungsrechnung zum auf ihr angeführten Termin ist der Aussteller zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe des entsprechenden in Rechnung gestellten Betrages an die Messeverwaltung verpflichtet. Bei Nichtbezahlung des Steuerbelegs, der auf die Gesamtsumme lautet, zum auf ihm aufgeführten Termin ist der Aussteller zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe der Anmeldegebühr 100 % des Gesamtpreises an die Messeverwaltung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug der Anzahlungsrechnung oder des Steuerbelegs ist die Messeverwaltung gleichfalls zum Vertragsrücktritt berechtigt. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien erlöschen mit der Bezahlung der Vertragsstrafe. Mit der Bezahlung der Vertragsstrafe erlöschen etwaige Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag.
3. Sämtliche Preise für die von der Messeverwaltung erbrachten Leistungen sind im Einklang mit dem Gesetz Nr. 526/1990 Slg., im gültigen Wortlaut, vereinbart. Der Preis beinhaltet zugleich die Beleuchtung der Ausstellungshalle bzw. der Ausstellungsflächen im Freigelände, Beheizung bzw. Kühlung der Ausstellungshalle zu den von der Messeverwaltung festgelegten Terminen und Bedingungen sowie gemäß der technischen Parameter der betreffenden Ausstellungsflächen, und die allgemeine Reinigung der Ausstellungshalle bzw. der Ausstellungsflächen im Freigelände. Falls nicht anders vereinbart, ist der Aussteller verpflichtet der Messeverwaltung sämtliche Leistungen bis zu der in der Rechnung genannten Fälligkeit zu zahlen. Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer angeführt. Die Mehrwertsteuer wird nach der gültigen Legislative angerechnet.

Artikel V
Exponate
1. Exponate sind Gegenstände (Erzeugnisse, Waren oder Recht zu immateriellen Gütern), die verbindlich angemeldet und in dem von der Messeverwaltung zugewiesenen Räumlichkeiten ausgestellt sind, sowie der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen.
2. Der Aussteller ist berechtigt, ein Exponat zum Gegenstand seiner Präsentation zu machen, falls er sein Eigentümer bzw. berechtigter Benutzer ist und falls das Exponat keine illegale Fälschung materiellen oder immateriellen Charakters ist, die gegen die auf dem Territorium der Tschechischen Republik für geistiges Eigentum geltenden Rechtsvorschriften verstößt. Falls das Gegenteil nachgewiesen wird, ist die Messeverwaltung berechtigt, gemäß dem Artikel Nr. IX Abs. 4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen vorzugehen. Die Messeverwaltung verantwortet ebenfalls keine Schäden, die dem Aussteller in Folge irgendwelcher Verletzung dieser Bestimmung von Seiten des Ausstellers entstehen.
3. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Exponate unmittelbar der Messeverwaltung zu melden. Es ist verboten, die Preise bei den ausgestellten Exponaten anzuführen. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis und respektiert, dass diese Messen nur Fachmessen, keine Verkaufsmessen, sind. Die Versicherung der Exponate gegen Diebstahl ist durch den Aussteller sicher zu stellen.
4. Die Ein- und Abfuhr der Exponate richtet sich nach den Hinweisen der Messeverwaltung. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliches Installationsmaterial und die Messe- und Ausstellungsexponate frankiert an den Stand zu senden. Sollten die Exponate und Installationsmaterialien nicht innerhalb der festgelegten Fristen abtransportiert sein, werden entstehende Kosten und Lagergebühren in Rechnung gestellt.
5. Die Übernahme der Produkte und Waren (Exponate) hat grundsätzlich durch den Aussteller zu erfolgen. Ist weder der Aussteller noch sein Vertreter an Ort und Stelle, wird das Exponat, auf Risiko des Ausstellers, an der zugewiesenen Ausstellungsfläche untergebracht. Der Abtransport der Exponate im Laufe der Veranstaltung ist nicht zulässig.
6. Die Exponate, die vom Aussteller zur Präsentation bei der Messe angemeldet werden, müssen der Nomenklatur der betreffenden Messe entsprechen. Die Angaben über die ausgestellten Exponate sowie über das Profil der Gesellschaft, die den Aussteller, die Agentur und auch mitausstellende Firmen betreffen und vom Aussteller in der Verbindlichen Teilnahmeanmeldung aufgeführt werden, müssen vollständig und wahrheits- und wirklichkeitsgetreu sein. Wird ein Widerspruch der Angaben über die Exponate, die vom Aussteller in der Verbindlichen Anmeldung aufgeführt sind, zu der Wirklichkeit festgestellt, hat der Aussteller das entsprechende Exponat auf Anforderung der Messeverwaltung unverzüglich zu beseitigen. Tut er das nicht, ist dieser oben beschriebene Widerspruch eine Verletzung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, und die Messeverwaltung ist berechtigt, im Einklang mit Art. IX. Abs. 4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen vorzugehen.

Artikel VI
Aufbau und Installation der Stände, Montage der Exponate
1. Die Montage-, Demontagetermine und die Betriebszeit werden von der Messeverwaltung bestimmt. Ausnahmen können auf Ersuchen des Ausstellers oder seines Bevollmächtigten von der Messeverwaltung gegen Bezahlung einer Gebühr genehmigt werden. Die Gebühr zahlt der Aussteller. Die Technischen- und Sicherheitsvorschriften sowie die Organisationshinweise der Messeverwaltung, die ein untrennbarer Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen sind, sind beim Aufbau der Stände und bei der Vorführung der Exponate verbindlich. Im Falle einer Nichteinhaltung wird von der Messeverwaltung der Betrieb des Standes nicht genehmigt. Die Technischen- und Sicherheitsvorschriften sind in dem Bestellscheinblock für Arbeiten und Leistungen der Messeverwaltung sowie auf der Internetseite der Messeverwaltung – www.baumessenbrunn.de, www.mobitex.cz angeführt.
2. Offizieller Vertragspartner für den Bau der Stände ist die Veletrhy Brno, a.s. Bei Realisierung der Stände von einem anderen, als dem offiziellen Vertragspartner, haftet der Aussteller voll für seine Tätigkeit auf dem Messegelände gegenüber der Messeverwaltung, und zwar besonders für die Einhaltung der Termine für Montage und Demontage der Stände. Diese Termine sind in den Organisationsvorschriften der Messeverwaltung enthalten.
3. Wandhydranten, Feuermeldegeräte, Löschgeräte und andere Sicherheitsanlagen dürfen nicht verbaut werden. Eingriffe in Objekte der Messehallen oder auf dem Freigelände sind verboten. Eventuelle kleine Änderungen werden auf Ersuchen des Ausstellers nur von der Messeverwaltung durchgeführt, die berechtigt ist, diese auch abzulehnen.
4. Die maximale Höhe des Standbaus einschließlich Frontblenden beträgt 3 m, Abweichungen werden ausschließlich von der Messeverwaltung genehmigt. Die Standbauten müssen die Brandschutzbedingungen erfüllen (siehe die Technischen- und Sicherheitsvorschriften). Die Pläne der doppelstöckigen Stände müssen bereits in der Planungsphase beim Brandschutzspezialisten der Messeverwaltung zur Begutachtung und Genehmigung eingereicht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, das Vorhaben, auf der Ausstellungsfläche einen doppelstöckigen Stand zu bauen, in seiner Anmeldung zur Teilnahme anzugeben.
5. Der Aussteller ist verpflichtet, der Messeverwaltung innerhalb der festgelegten Frist vor Montageaufnahme die Standaufplanung im Grundriss und in der Ansicht in zwei Ausfertigungen einschließlich der Angaben über die für den Bau des Standes verwendeten Materialen zur Genehmigung vorzulegen. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Vorlage des Projekts nach dem in den Organisationshinweisen der jeweiligen Veranstaltung genannten Termin die für die Genehmigung des Standes fällige Gebühr zu bezahlen. Er hat sich mit der genehmigten Dokumentation bei der Übernahme der abgesteckten Ausstellungsfläche auszuweisen. Weder die architektonische Gestaltung noch der Betrieb des Standes darf die benachbarten Stände stören oder beschränken. Der Umriss der vermieteten Fläche darf auch nicht oberhalb der Deckenkonstruktion überschritten werden.
6. Wasseranschluss- und Abflußleitungen, Elektro-, Druckluftanschlüsse sowie Telekommunikationsleistungen können ausschließlich bei der Messeverwaltung bestellt werden.
7. Der Aussteller haftet für sämtliche beweglichen Sachen, die ihm von der Messeverwaltung vermietet wurden, und ist verpflichtet, diese nach Beendigung der Veranstaltung unbeschädigt zurück zu geben.
8. Der Aussteller ist verpflichtet, jede Beschädigung der Ausstellungsfläche und der Einrichtungen der Messeverwaltung auf eigene Kosten in ursprünglichen Zustand zu bringen oder die der Messeverwaltung entstandenen Kosten zu erstatten.
9. Weder der Aussteller noch eine von ihm beauftragte Firma darf den Stand vor Beendigung der Veranstaltung abbauen.

Artikel VII
Werbung, Anzeigen, Anschriften und Katalog
1. Der Aussteller ist berechtigt, für seine Produkte nur in seinem eigenen Stand zu werben.
2. Vorführungen jeder Art auf oder außerhalb der eigenen Ausstellungsfläche (z.B. Maschinen im Betrieb, Filme, Musikproduktionen, Modeschauen usw.) unterliegen einer Genehmigung der Messeverwaltung, die berechtigt ist, die Vorführungen trotz einer früher ausgestellten Genehmigung zu beschränken oder zu verbieten, falls diese Lärm, Staub, Abgase, Erschütterungen hervorrufen und/oder den Messebetrieb beschränken oder stören. Auf der Grenze des Messestandes kann dabei der Lärmpegel im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 148/2006 Slg., über den Gesundheitsschutz vor den ungünstigen Auswirkungen des Lärmes und der Vibrationen, im gültigen Wortlaut, nicht die Grenze von 70 dB überschreiten. Im Rahmen dieser Beschränkung ist **die Musikproduktion in den Hallen alltags nur von 15.00–18.00 Uhr genehmigt,** nur **am Samstag 17. 4. 2010 den ganzen Tag.** An sonstigen Tagen ist sie verboten. **Auf dem Freigelände ist sie während der ganzen Messelaufzeit genehmigt.** Zu der Musikproduktion auf der Ausstellung hat der Aussteller zusätzlich die Pflicht, sich eine Genehmigung von dem zuständigen Kollektivverwalter der Urheberrechte (OSA, INTEGRAM) im Sinne des Gesetzes Nr. 121/2000 Slg., Urhebergesetz, im gültigen Wortlaut, einzuholen. Akustische Werbungen dürfen nur mit einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messeverwaltung betrieben werden. Platzierung von Firmenpostern, Verteilung von Flugblättern, Ankleben von Werbe- und Informationsmaterialien außerhalb der eigenen Stände, an Fenstern, Wänden, auf Fußböden oder Säulen der Hallen sind nicht gestattet. Die Messeverwaltung ist berechtigt, alle Werbungen, die den oben angegebenen Absätzen nicht entsprechen, zu verbieten, bzw. auf Kosten des Ausstellers von der Fläche beseitigen zu lassen.
3. Im Rahmen der Bezahlung des Preises werden der Aussteller und die ordnungsgemäß angemeldeten Mitaussteller im Veranstaltungskatalog sowie im Informationssystem Elis im Teil "Alphabetische Liste der Aussteller", die von der Messeverwaltung herausgegeben werden, mit ihrer in der verbindlichen Anmeldung aufgeführten Firmenadresse präsentiert.

Artikel VIII
Versicherung
1. Die Messeverwaltung haftet weder gegenüber dem Aussteller noch seinen Mitausstellern für Verlust oder Beschädigung jeder Art der Exponate, Einrichtung und Ausstattung des Messestandes, Waren, Verpackungen und Verpackungsmaterialien ohne Rücksicht darauf, ob die Vernichtung oder andere Beschädigung vor der Aufnahme, im Laufe oder nach Beendigung der Messe oder einer anderen durch die Messeverwaltung gegebene Veranstaltung entstanden ist. Zu diesem Zweck hat der Aussteller eine Versicherung abzuschließen.

Artikel IX
Schlussbestimmungen
1. Im Falle, dass die Messeverwaltung in Folge von durch sie nicht verschuldeten Umständen ("vis major") nicht im Stande ist, eine Messe oder eine andere Veranstaltung zu eröffnen oder für den Ablauf der Veranstaltung oder eines Teiles davon während der ganzen Dauer auf dem ganzen Messegelände oder auf einem Teil davon oder an einem anderen Standort der Veranstaltung zu sorgen, hat sie darüber die Aussteller unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Sämtliche der Messeverwaltung aus den abgeschlossenen Verträgen über die Teilnahme der Aussteller entstandenen Verpflichtungen erlöschen. In diesem Falle steht dem Aussteller kein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Schäden zu.
2. Wenn aufgrund einer durch die Messeverwaltung oder die einschlägigen staatlichen Organe erlassene Anweisung zur Abwendung eines drohenden Schadens eine Messehalle (ein Freigelände) geräumt wird und wenn infolgedessen ein Schaden an dem Vermögen des Ausstellers, d.h. eine Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung dieses Vermögens entsteht, handelt es sich um einen Notstand, und die Messeverwaltung haftet für den auf diese Art und Weise entstandenen Schaden nicht.
3. Der Aussteller kann die ihm seitens der Messeverwaltung geleisteten Arbeiten und Dienstleistungen beim zuständigen Mitarbeiter der Messeverwaltung ohne unnötigen Verzug und in schriftlicher Form beanstanden.
4. Wenn nichts anderes bestimmt wurde, ist die Messeverwaltung berechtigt, den Aussteller im Falle einer Verletzung einer Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen von der weiteren Teilnahme an der Messe oder an einer anderen Veranstaltung auszuschließen. In einem solchen Fall entsteht dem Aussteller kein Anspruch auf Ersatz eventueller Schäden und auf Rückerstattung der bestellten Leistungen.
5. Die Bestimmungen der Artikel V.-IX. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen beziehen sich auch auf die Aussteller, denen die Agentur mit der Genehmigung der Messeverwaltung die Ausstellungsfläche zur Nutzung überließ. Die Agentur ist verpflichtet, die Aussteller über den Wortlaut der Allgemeinen Teilnahmebedingungen in Kenntnis zu setzen und die Bestimmungen der Artikel V.-IX. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Bestandteil des entsprechenden Vertrages zu machen, auf dessen Grund die Agentur die Ausstellungsfläche dem Aussteller zur Nutzung überließ. Bei Verletzung einer der Bestimmungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen durch den Aussteller, dem die Agentur die Ausstellungsfläche zur Nutzung überließ, gilt analog die Bestimmung des Artikels IX. Abs. 4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.
6. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Aussteller und der Messeverwaltung, die Teilnahme des Ausstellers an entsprechender Messe betreffen, richten sich nach dem Staatsrecht der Tschechischen Republik. Über sämtliche aus diesen Verhältnissen hervorgehenden oder mit diesen Verhältnissen zusammenhängenden Streitigkeiten wird vor sachlich und örtlich zuständigem Gericht gemäß dem Sitz der Messeverwaltung entschieden.

Veletrhy Brno, a.s.

A4